jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/12/22 87/07/0147

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.1987

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs2;
WRG 1959 §142;
WRG 1959 §9 Abs2;

Rechtssatz

Schon die objektive Tatsache, dass die Fassung und Ableitung einer auf fremdem Grund entspringenden Quelle jedenfalls Einfluss auf die Rechte des Eigentümers des Quellgrundes ausübt, löst nach dem Gesetz die wasserrechtliche Bewilligungspflicht aus (einen privatrechtlichen Titel für die Fassung und Ableitung der Quelle hatte der Bf im vorliegenden Verfahren nicht behauptet).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987070147.X01

Im RIS seit

21.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at